Sitzungsvorlage 40/062/2026

Aktenzeichen	Verfasser/in
40/062/2026	Müller, Moritz

Beratung	Datum	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.11.2026	öffentlich

Betreff

Sachstand KiTa-Gebühren

Sachverhalt:

Die Städte und Gemeinden sind nach Art. 62 GO sowie Art. 8 KAG verpflichtet, grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Vergleichsbetrachtungen sind bei der Gebührenbemessung unzulässig und können von daher nicht herangezogen werden. Gleichwohl erfolgt ein fortwährender Austausch sowohl mit den kreisfreien Städten in Franken als auch mit kreisangehörigen Gemeinden im Umland. Insgesamt ist hieraus festzuhalten, dass die Kosten im Umland oftmals geringer ausfallen, als im städtischen Umfeld. Dies ist bedingt durch höhere kalkulatorische Kosten aus Zinsen und Abschreibungen, geringere Vorhaltekosten durch kürzere Öffnungszeiten, geringere Verrechnungssätze aber auch oftmals beeinflusst durch höheren ehrenamtlichen Einsatz der Eltern für Hausmeistertätigkeiten, bei der Essensausgabe und anderen Unterstützungstätigkeiten. Hinzu kommt immer auch die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune. Soweit es diese erlaubt, besteht die Möglichkeit einer Bezuschussung.

Die in der Kindertageseinrichtungengebührensatzung verankerte jährliche Gebührenanpassung (§ 5 Abs. 6 KitaGebS) entsprechend der Lohnpreissteigerung der Erzieherinnen und Erzieher sollte dazu dienen, dass die Gebühren jedes Jahr moderat an die gestiegenen Kosten angepasst werden. Der höchstmögliche Kalkulationszeitraum von 4 Jahren führte in der Vergangenheit oft zu Preissteigerungen von 20% und mehr. Insbesondere zum Ende eine Kalkulationsperiode haben Eltern bei abweichender Kostenentwicklung „profitiert“, wohingegen sich Eltern am Beginn einer Kalkulationsperiode „übervorteilt“ gefühlt haben. Dabei wurden und werden in keinem Fall die tatsächlichen Kosten jemals vollumfänglich von den Eltern verlangt.

Zum 01.01.2027 verändern sich die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Bayern. Gleichzeitig sind die Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Hierbei haben sich insbesondere die Ausgaben für Personal, Energie, Gebäudeunterhalt sowie weitere Sachkosten deutlich erhöht. Daher wurde eine neue Gebührenermittlung durchgeführt (Anlagen 1 - 5).

Hierbei wurden unter dem Gesichtspunkt der BayKiBiG-Reform unter anderem folgende begünstigenden Annahmen getroffen:

- Höchstmögliche Nutzungsdauer bei den anzusetzenden Abschreibungen.
- Vollbelegung aller Gruppen. Diese ist zwar im aktuellen KiTa-Jahr 2026/2027 noch nicht gegeben, es wird aber von Zubelegungen aus sich schließenden Kindertagesstätten im Stadtgebiet ausgegangen.
- Bei der Gebührenermittlung wurde ein Betriebskostenzuschuss i. H. v. 2.500 € pro Jahr und Gruppe nach dem städtischen Kita-Konzept berücksichtigt.

- Neben dem gesetzlich zu leistenden städtischen BayKiBiG-Zuschuss in Höhe von jährlich rund 651.000 € und dem BayKiBiG-Staatsanteil in Höhe von jährlich rund 880.000 € wurde zusätzlich ein freiwilliger jährlicher städtischer Zuschuss von rund 210.000 € im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit in Abzug gebracht. Ein Zuschuss in dieser Höhe ist außerhalb der beiden städtischen Kindertagesstätten nicht leistbar.
- Die unterjährige Möglichkeit der Anpassung der Buchungszeiten wird eingeschränkt, um hohe Vorhaltekosten zu verringern.

Staatliche Förderleistungen wurden für 2027 insgesamt in Höhe von 880.000 € berücksichtigt. 2026 liegt der Ansatz hierfür insgesamt bei 927.000 €, hiervon 758.000 € staatlicher Förderanteil und 169.000 € Elternbeitragszuschuss. Das Rechnungsergebnis 2025 weißt insgesamt staatliche Förderleistungen in Höhe von 848.183,30 € aus, hiervon 691.783,30 € staatlicher Förderanteil und 156.400 € Elternbeitragszuschuss.

Die Gebührenermittlung ergibt (bei Verwendung der vorstehenden Annahmen), dass die aktuell geltenden Gebühren bis zum Ende des KiTa-Jahres unverändert beibehalten werden können. Der entfallende staatliche Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 100 € entfällt jedoch zum 01.01.2027. Dieser Zuschuss wurde bislang unmittelbar bei der Berechnung des von den Eltern zu zahlenden Beitrags berücksichtigt. Die anstelle des Beitragszuschusses erfolgende teilweise Weiterleitung an die Träger genügt dabei nicht, um den Kostenanstieg auszugleichen.

Wie bei einer Vielzahl von Kommunen (bspw. Fürth und Würzburg) sowie vielen weiteren Trägern im Stadtgebiet und darüber hinaus erhöht sich der von den Eltern tatsächlich zu entrichtende Betrag im Kindergarten durch den Wegfall dieses Zuschusses ab dem 01.01.2027 um monatlich 100 €.

<u>(Anteilige) Nichtweitergabe des wegfallenden Beitragszuschusses</u>

Innerhalb des Haushalts 2027 bestehen keine finanziellen Spielräume. Eine (anteilige) Nichtweitergabe des wegfallenden Beitragszuschusses ist deshalb im Haushalt nicht darstellbar und wäre darüber hinaus eine noch erheblichere Ungleichbehandlung gegenüber dritten KiTa-Trägern im Stadtgebiet, die allermeist ebenfalls ab 01.01.2027 keine Übergangslösung anbieten können.

Bei einer Nichtweitergabe des wegfallenden Beitragszuschusses sowie satzungsgemäßer Anpassung ab 01.09.2027 würden bei Vollbelegung schätzungsweise Gebühreneinnahmen in Höhe von 433.000 € in 2027 entstehen. Bei der nun getroffenen Regelung wird bei Vollbelegung von Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 616.000 € ausgegangen. Die Mehrkosten für die beschriebene Nichtweitergabe lägen somit bei ca. 183.000 €.

Bei einer anteiligen Nichtweitergabe des wegfallenden Beitragszuschusses in Höhe von 50 € sowie satzungsgemäßer Anpassung ab 01.09.2027 würden bei Vollbelegung schätzungsweise Gebühreneinnahmen in Höhe von 524.000 € entstehen. Die Mehrkosten hierfür lägen also bei ca. 92.000 €.

Bei einer anteiligen Nichtweitergabe des wegfallenden Beitragszuschusses in Höhe von 25 € sowie satzungsgemäßer Anpassung ab 01.09.2027 würden bei Vollbelegung schätzungsweise Gebühreneinnahmen in Höhe von 570.000 € entstehen. Die Mehrkosten hierfür lägen also bei ca. 46.000 €.

Satzungsgemäße Anpassung zum 01.09.2027

Zum 01.09.2027 ist mit einer leichten Gebührenanpassung entsprechend der Lohnpreissteigerung im TVöD zu rechnen. Diese beläuft sich voraussichtlich auf ca. 3 %. Die absolute Erhöhung im Kindergartenbereich bewegt sich damit zwischen 3 € und 8 €, im Krippenbereich zwischen 7 € und 15 €.

Übernahme der Gebühren nach § 90 SGB Abs. 4 VIII

Familien, denen die Kosten für die Kinderbetreuung aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht zugemutet werden können, haben Anspruch auf Erlass bzw. Übernahme der Gebühren gemäß § 22 ff. und § 90 Abs. 4 SGB VIII. Die hierfür nötigen Voraussetzungen sowie die Übernahmehöhe sind in Anlage 6 anhand mehrerer fiktiver Konstellationen beispielhaft dargestellt.

Einkommensabhängige KiTa-Gebühren

Im Arbeitskreis Finanzen des Städtetags wurde bezüglich einkommensabhängiger KiTa-Gebühren nachgefragt. Hierbei wurde nur seitens der Stadt München Auskunft erteilt. Es bestehen im Stadtgebiet München einkommensabhängige KiTa-Beiträge für alle KiTa-Träger, soweit diese am „Münchener Modell“ teilnehmen. Dies gewährleistet eine Defizitübernahme für die Träger auf der einen Seite, erheblich höhere Kosten für die Stadt München auf der anderen Seite. Diese ist im Grunde derart gestaltet, dass die Staffelung entsprechend dem § 90 Abs. 4 SGB VIII leicht angehoben wird. Aufgrund des erhöhten Preis- und Lohnniveaus in München ist diese Staffelung vergleichbar mit den regulären Ermäßigungen aufgrund des § 90 Abs. 4 SGB VIII. Die Berücksichtigung findet auch hier nur für diejenigen Eltern statt, die einen Antrag stellen. Die Eltern müssen auch hier in allen Fällen die notwendigen Nachweise vorlegen, welche durch die Stadt München in jedem Einzelfall geprüft werden. Aufgrund häufig unvollständiger Angaben, Unterlagen und Nachweise ist eine Stichprobenprüfung ausdrücklich nicht möglich. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Stadt München eine erheblich bessere finanzielle dauernde Leistungsfähigkeit aufweist, als die Stadt Ansbach.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungskosten für die Umsetzung einer solchen Gebührenstaffelung sowie die dann erforderliche Prüfung der einzelnen Einkommen der Eltern in der Gebührenmasse zu berücksichtigen wäre.

Gebührenvergleich

Ein Gebührenvergleich mit ausgewählten KiTas vergleichbarer Städte sowie KiTas aus dem Stadtgebiet und Landkreis ist in Anlage 7 zu finden.

Beteiligung der Eltern

Da keine Satzungsänderung vorgesehen ist, ist keine pflichtgemäße Beteiligung der Eltern erforderlich. Gleichwohl wurden die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten mit Schreiben vom 30.10.2026 über den anstehenden Wegfall der Bezuschussung sowie die Einschränkungen bei den Umbuchungsmöglichkeiten informiert. Eingegangene Hinweise wurden in der Elterninformation, die am 06.11.2026 erfolgte, vollumfänglich berücksichtigt. Den Elternbeiräten wird darüber hinaus vollumfänglich Einsicht in die Gebührenkalkulation ermöglicht.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

AfD-Antrag vom 17.09.2026/20.09.2026
Zu Nr. 1: Die Verwaltung empfiehlt eine Rücknahme oder eine Zurückweisung aufgrund der Maßgaben in Art. 8 KAG.

Zu Nr. 2: Siehe 1.

Zu Nr. 3: Hierfür muss ein Antrag auf Satzungsänderung gestellt werden. In der Gebührenkalkulation ist eine Aussetzung nicht vorgesehen und würde damit zu einer weiteren Unterdeckung führen. Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der nicht gegeben finanziellen Möglichkeiten eine Rücknahme oder eine Zurückweisung.

Zu Nr. 4: Es wird auf die beiliegende Gebührenkalkulation verwiesen. Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der nicht gegeben finanziellen Möglichkeiten eine Rücknahme oder eine Zurückweisung.

Zu Nr. 5: Eine vergleichbare Entlastung dritter Träger ist finanziell nicht darstellbar. Diese würde sich jährlich im mittleren bis hohen siebenstelligen Euro-Bereich bewegen. Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der nicht gegeben finanziellen Möglichkeiten eine Rücknahme oder eine Zurückweisung.

Zu Nr. 6: Es erfolgen sowohl auf der Homepage, aber auch durch die Kindertagesstätten sowie im Zuge der Elterninformation umfangreiche Hinweise auf die Übernahmemöglichkeiten nach §90 Absatz 4. SGB VIII. Der Antrag wird im Grunde seit jeher schon gelebt. Die Verwaltung empfiehlt daher eine Rücknahme oder eine Zurückweisung.

Zu Nr. 7: Jede Gebührenanpassung bedarf einer Satzungsänderung, für die nach der GO ausschließlich der Stadtrat zuständig ist. Grundlage muss immer eine Gebührenkalkulation nach dem KAG sein. Der Antrag greift nur Rechtslage auf. Die Verwaltung empfiehlt daher eine Rücknahme oder eine Zurückweisung.

Ergänzungsantrag der AfD vom 27.10.2027 zum Antrag vom 17.09.206/20.09.206

Zu Nr. 1: Es wird auf beigefügte Anlagen verwiesen. Die Anfrage ist damit beantwortet.

Zu Nr. 2: Es wird auf beigefügte Anlagen sowie den Sachverhalt verwiesen. Die Anfrage ist damit beantwortet.

Zu Nr. 3: Es wird auf den Sachverhalt verwiesen. Die Anfrage ist damit beantwortet.

Zu Nr. 4: Die Kalkulation der KiTa-Beiträge dritter Träger steht grundsätzlich außerhalb der Einflusssphäre der Stadt Ansbach. Eine Einflussnahme wäre nur bei einer unbegrenzten Defizitübernahme denkbar, welche finanziell nicht darstellbar ist.

Zu Nr. 5: Es wird auf den Sachverhalt verwiesen. Die Anfrage ist damit beantwortet.

AfD-Antrag vom 29.10.2026 (Antrag zu den HH-Beratungen)

Zu Nr.1: Ein Auslassen der Gebührenanpassung zum 01.09.2027 kann durch die Verwaltung nicht dargestellt werden. Dies setzt einen realisierbaren Finanzierungsvorschlag durch den Antragsteller voraus sowie im Weiteren einen konkreten Antrag zur Satzungsänderung. Die Verwaltung empfiehlt daher eine Rücknahme oder eine Zurückweisung, ggf. als Empfehlungsbeschluss zu den HH-Beratungen.

Zu Nr. 2: Es wird auf die beigefügten Anlagen und die Sachverhaltsdarstellung verwiesen. Es handelt sich inhaltlich nicht um einen selbständigen Antrag zu Nr. 1. Die Verwaltung empfiehlt daher eine Rücknahme oder eine Zurückweisung, ggf. als Empfehlungsbeschluss zu den HH-Beratungen.

Zu Nr. 3: Es erfolgen fortwährend Gespräche mit dritten Trägern. Zuletzt mit der evangelischen Gesamtkirchengemeinde und dem diakonischen Werk am 14.10.2027. Es wird ansonsten auf die Sachverhaltsdarstellung verwiesen. Finanzielle Möglichkeiten werden nicht gesehen. Die Verwaltung empfiehlt daher eine Rücknahme oder eine Zurückweisung, ggf. als Empfehlungsbeschluss zu den HH-Beratungen.

Zu Nr. 4: Es wird auf beigefügten Anlagen, die Sachverhaltsdarstellung sowie die bisherigen Hinweise zu den gestellten Anträgen verwiesen. Es wird weiter darauf verwiesen, dass eine Gebührenbemessung aufgrund von Vergleichszahlungen nicht zulässig ist. Eine weitere Bezuschussung lässt sich nicht darstellen. Die Verwaltung empfiehlt daher eine Rücknahme oder eine Zurückweisung, ggf. als Empfehlungsbeschluss zu den HH-Beratungen.

OLA-Antrag vom 29.10.2026:

Es wird auf die Sachverhaltsdarstellung verwiesen. Die Verwaltung empfiehlt daher eine Rücknahme oder eine Zurückweisung.

Beschlussvorschlag:

Dient zur Kenntnis.

Anlagen:
Anlage 1 - Rechnungsergebnis 2025 und Ermittlung der Gebührenmasse
Anlage 2 - Kalkulationsmodell Fortführung der bisherigen Gebührenstaffelung
Anlage 3 - Voraussichtliche Gebühreneinnahmen 2027
Anlage 4 - Geschwisterermäßigungen
Anlage 5 - Ansätze 2027
Anlage 6 - Bezuschussung zu KiTa-Gebühren
Anlage 7 - Vergleich aktueller KiTa-Gebühren
Antrag AfD 17.09.2026
Antrag AfD 29.10.2026
Antrag Die Linke 10.11.2026
Antrag OLA 29.10.2026
Ergaenzungsantrag zu den bisherigen Antraegen AfD
Ergaenzungsantrag zum Antrag vom 17.09.2026 AfD
Schreiben der Elternbeiräte 10.11.2026